

DGKJ e.V. | Geschäftsstelle | Chausseestr. 128/129 | 10115 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Präsident Prof. Dr. med. Jörg Dötsch

Geschäftsstelle Chausseestr. 128/129 10115 Berlin Tel. +49 30 3087779-0 Fax:+49 30 3087779-99 info@dgkj.de | www.dgkj.de

Köln, 24.05.2022

Statement der DGKJ zur Erstfassung der Richtlinie über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen (KHB-RL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Erstfassung Krankenhausbegleitungs-Richtlinie / KHB-RL danken wir.

Bei der Sichtung der Unterlagen stellen wir fest, dass die besonderen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, die schwer erkrankt sind, aber keine Behinderung haben bei dieser Regelung nicht angesprochen werden. Die Mitaufnahme eines Elternteils bei Kindern ist generell gesetzlich durch § 11 Absatz 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung geregelt. Wir schlagen die Erweiterung der Richtlinie um den Personenkreis Kinder und Jugendliche vor, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen. Dieser Vorschlag ist zwar nicht Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens. Wir würden aber begrüßen, wenn der G-BA diesen Antrag umsetzen würde und der Gesetzgeber diese Regelung einbezogen hätte.

Neben dem Vorliegen einer Behinderung als Kriterium für die medizinisch notwendigen Mitaufnahme einer Begleitperson bei der Krankenhausbehandlung ist hier das "Kindsein" (keine Behinderung nach §2 Abs. 1 SGB IX, aber dennoch relevant) ergänzend anzuführen. Die zwischen den pädiatrischen Fachgesellschaften konsentierten Kriterien für eine "Anlage 2" sind dieser Stellungnahme angehängt. In diesem Kontext verweisen wir noch einmal auf die gemeinsame Vereinbarung zwischen der Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen Deutschlands (GKinD) und den Krankenkassen, dass eine Mitaufnahme eines Elternteils bei allen Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr standardmäßig angeboten werden sollte, ebenso bei Kindern und Jugendlichen mit schweren, bis hin zu lebensbedrohlichen Erkrankungen, in diesen Fällen auch unabhängig vom Alter.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jörg Dötsch Präsident der DGKJ Prof. Dr. Dominik T. Schneider Sprecher des Konvents für fachliche Zusammenarbeit